

**Anlage 1 f****zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen**

Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Englisch Speaking Cultures/Englisch** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

## § 1

**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

## § 2

**Studienaufbau und Prüfungsanforderungen**

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1a/b genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt:

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder in englischer Sprache gehalten. Die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse werden in den studienengangsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen geregelt.

## § 3

**Prüfungsvorleistungen**

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

## § 4

**Prüfungen**

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(4) Einige Modulprüfungen bestehen aus mehreren Teilprüfungen (vgl. Tabelle 1).

## § 5

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages**

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

## § 6

**Abschlussmodul**

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 10 CP sowie aus einem begleitenden Seminar im Umfang von 5 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 30 CP im Fach und von mindestens 15 CP im Professionalisierungsbereich voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit bis zu drei Personen erstellt werden.

(5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(6) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

## § 7

**Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Tabelle 1 a (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)****Modulplan**

Modul	P/ WP	Titel	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform
BM LIT	P	<i>Basismodul</i> Englischsprachige Literaturwissenschaft	8	Ja	2 Klausuren
BM LIN	P	<i>Basismodul</i> Englische Sprachwissenschaft	8	Ja	2 Klausuren
BM SOZ	P	<i>Basismodul</i> Sozialgeschichte der englischsprachigen Kulturen	8	Ja	2 Klausuren
ALM	P	Auslandsmodul <sup>1</sup>	6	—	Lt. ausl. Universität oder nach Entscheidung des Prüfungsausschusses
SM 1	P	<i>Sprachpraktisches Modul</i> University Language Skills	6	Ja	Portfolio
SM 2	P	<i>Sprachpraktisches Modul</i> Content-based Integrated Skills	6	Ja	Mündl. Präsentation.; Prüfung Leseverstehen
SM 3	P	<i>Sprachpraktisches Modul</i> Advanced Multiskill Course	3	Ja	Mündl. Prüfung; Klausur
PM 1	P	<i>Professionalisierungsmodul</i> Theoretische Grundlagen des Fremdsprachenerwerbs und des Fremdsprachenunterrichts	6	Ja	Klausuren, Präsentationen, Portfolio lt. Modulbeschreibung
PM 2	P	<i>Professionalisierungsmodul</i> Praxis des Fremdsprachenunterrichts	9	Ja	Klausuren, Präsentationen, Portfolio, Praktikumsbericht lt. Modulbeschreibung Ggf. lt. ausländischer Universität <sup>2</sup>
PM 3	P	<i>Abschlussmodul</i> (im Unterrichtsfach oder im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaften)	15	Nein	Bachelorarbeit
		Summe der notwendigen CP <sup>3</sup>	60 (75)		

**Tabelle 1 b (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)****Zulassungsvoraussetzungen für die Module**

Modul	Zulassungsvoraussetzungen
ALM	SM 1
SM 3	SM 1 und SM 2
PM 2	PM 1 und Orientierungspraktikum
PM 3	PM 2

<sup>1</sup> Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsstudiums erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung von Leistungen, die während eines berufsbezogenen Auslandspraktikums oder eines sonstigen spracherwerbsrelevanten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.

<sup>2</sup> Das Modul PM 2 liegt teilweise im Auslandssemester; für diesen Teil gelten die Anforderungen der aufnehmenden Universität

<sup>3</sup> Wird das Abschlussmodul in Englisch absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.